Kleine Anfrage

der Abgeordneten Kathrin Wagner-Bockey (SPD), Kerstin Metzner (SPD), Thomas Rother (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Gewährleistung der Flughafensicherheit auf dem Flughafen Lübeck-Blankensee

Vorbemerkung der Fragestellerinnen und Fragesteller:

Der Flughafen Blankensee wird im Frühjahr 2020 wieder mit Charterflugverkehr beginnen. Dies wirft die Frage nach der Gewährleistung der Flughafensicherheit auf. Sowohl die Gebäude als auch das Flugfeld müssen umfassend geschützt werden. Nach unserem Kenntnisstand obliegt es dem Wirtschaftsministerium, für die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen und Sicherheitsbestimmungen zu sorgen. Diese Aufgabe wird üblicherweise im Rahmen der Amtshilfe auf andere Behörden (Polizei) delegiert.

1. Durch welche Polizeikräfte und mit welchem Personalansatz der Landespolizei wurde in der Vergangenheit die Sicherheit auf dem Flughafen Blankensee gewährleistet, als dieser in Betrieb war?

Antwort:

Die polizeilichen Aufgaben zur Sicherung des Flugbetriebes im Rahmen des Luftsicherheitsgesetzes (LuftSiG) wurden durch Beamtinnen und Beamte der Polizeidirektion Lübeck wahrgenommen. Für diese Aufgaben wurden der Polizeidirektion Lübeck insgesamt acht Planstellen zugewiesen.

2. Was bedeutet die mögliche Wiederinbetriebnahme des Flughafens Blankensee für die Planungen der Sicherheitsbehörden des Landes?

Antwort:

Die grundsätzlichen luftsicherheitsrechtlichen Bestimmungen finden sich in der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1998 sowie im LuftSiG. Nach § 16 Abs. 2 LuftSiG werden die Aufgaben der Luftsicherheitsbehörden nach dem LuftSiG und nach der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 im Wesentlichen von den Ländern in Auftragsverwaltung für den Bund ausgeführt. In § 2 Nr. 2 der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Luftverkehrsgesetz, dem Luftsicherheitsgesetz und dem Landesseilbahngesetz ist der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Luftsicherheitsbehörde nach § 16 Abs. 2 LuftSiG.

Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr ist als Luftsicherheitsbehörde u.a. für die Fluggast- und Gepäckkontrollen zuständig. Es ist vorgesehen, die Durchführung der Sicherheitskontrollen über eine öffentliche Ausschreibung an einen externen Dienstleister zu vergeben. Außerdem ist Gerätetechnik zu beschaffen, die von der Bundespolizei zugelassen ist. Die Beschaffung kann über einen Rahmenvertrag der Bundespolizei erfolgen. Die Kosten für die Kontrolltechnik und die Kontrollkräfte sollen über die Erhebung von Gebühren refinanziert werden. Die Überwachungs- und weiteren Luftsicherheitsaufgaben sollen mit dem vorhandenen Personalbestand im Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr durchgeführt werden.

Wenn der Linien- und Charterflugbetrieb wieder aufgenommen wird, wird die Landespolizei die Luftsicherheitsaufgaben wieder wahrnehmen. Dieses erfolgt nach Stellen eines entsprechenden aktuellen Amtshilfeersuchens des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein. Daraus werden sich der Umfang des Flugbetriebes und der Umfang des benötigten Personals ergeben.

Die Landespolizei bereitet sich im Bereich Personalgestellung und Fortbildung planerisch auf die neue Aufgabe vor. Die Landespolizei wird benötigtes Personal zunächst durch Umsteuerung für die Aufgabe vorsehen und dieses Personal in notwendigem Umfang beschulen.

3. Wie sollen die Aufgaben nach Luftsicherheitsgesetz zwischen Landes- und Bundespolizei aufgeteilt werden?

Antwort:

Die Bundespolizei hat keine unmittelbar auf die Luftsicherheitsaufgaben am Flughafen Lübeck bezogenen Zuständigkeiten. Sie ist bei grenzüberschreitenden Flügen zur Regelung der Ein- und Ausreise vor Ort und ist hierfür auch luftsicherheitsrechtlich geschult. Die bewaffnete Bestreifung der Kontrollstellen wird durch die Flughafendienststelle der Polizeidirektion Lübeck durchgeführt, wofür die Beamten ebenfalls luftsicherheitsrechtliche Schulungen erhalten.

4. Wie ist der derzeitige Planungsstand bei Bundes- und Landespolizei hinsichtlich einer Wiederaufnahme des Flugbetriebes auf dem Flughafen Blankensee?

Antwort:

Siehe Antwort auf Frage 2.

5. Entsteht für die Gewährleistung der Flughafensicherheit in Blankensee ein zusätzlicher Personalbedarf bei der Landespolizei oder kann dieses mit vorhandenen Kräften abgedeckt werden?

Antwort:

Ja, es entsteht ein Mehrbedarf. Es handelt sich um zusätzliche Aufgaben, die allein mit dem vorhandenen Personal der Polizeidirektion Lübeck langfristig nicht bewältigt werden können. Der darüber hinaus erforderliche Personalbedarf wird über das Personalmanagement der Landespolizei aus anderen Behörden umverteilt. Für die zukünftige Personalverteilung wird die Sicherung des Flugbetriebes dann Berücksichtigung finden.

Bei der Luftsicherheitsbehörde des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr können die Aufgaben durch das vorhandene Personal bewältigt werden.

6. Durch wen und nach welchen Maßgaben wurde der Bedarf ermittelt?

Antwort:

Ein konkreter Bedarf konnte für die Landespolizei bislang nicht ermittelt werden, da derzeit noch notwendige Rahmendaten über den Umfang des Flugbetriebes nicht abschließend belastbar zur Verfügung stehen. Vormals wurde gem. Arbeitsgruppe Stellenverteilung in der Landespolizei die tatsächliche Präsenz am Flughafen für die Gewährleistung der geforderten Luftsicherheit, die sich nach Flughafenöffnungszeiten sowie nach Abflugzeiten richtete, zu Grunde gelegt. Nach einem Berechnungsfaktor (Wibera) wurde die notwendige Personalgröße bestimmt. So wird der Bedarf erneut ermittelt werden.

Die Einschätzung, dass die zusätzlichen Aufgaben der Luftsicherheitsbehörde mit dem bestehenden Personal bewältigt werden kann, ist durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr vorgenommen worden.

7. Wie soll ein möglicher zusätzlicher Personalbedarf für neue Aufgaben in der Landespolizei gedeckt werden?

Antwort:

Zusätzliche anerkannte Personalbedarfe für neue Aufgaben werden im Rahmen der Haushaltsaufstellung angemeldet.